

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Ibbenbüren

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16.12.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12, Münsterstr. 35, 49477 Ibbenbüren**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Ibbenbüren, Blatt 11644,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Ibbenbüren

29,110/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück im Rechtssinne

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 317, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16,
Größe 185 qm

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16,
Größe 2 qm

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 321, Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16, Größe 12 qm

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 355, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16,
Größe 9 qm

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 356, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16,
Größe 11 qm

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16,
Größe 3 qm

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 358, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16,

Größe 10 qm

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 359, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16,
Größe 1 qm

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 360, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16,
Größe 2 qm

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16,
Größe 168 qm

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 362, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16,
Größe 873 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoß liegenden Wohnung
und Kellerraum (Nr.8 des Aufteilungsplanes).

Beschränkung des Miteigentums durch die anderen Sondereigentumsrechte in
Ibbenbüren Blatt 11637 - 11678 und in Ibbenbüren Blatt 13729 bis 13731.

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung des Verwalters und der Ibbenbürener
Volksbank eG in Ibbenbüren).

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit der
Nr. 8 im Dachgeschoss mit Kellerraum mit der Nr. 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

99.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.